

## Was müssen die regionalen Bewilligungsstellen bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen beachten?

1. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, sich vor der Gewährung der De-minimis-Beihilfe zu vergewissern, dass der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen in den betreffenden drei Kalenderjahren erhalten hat, den Grenzwert von 200.000,- Euro (bzw. von 100.000,- Euro bei Unternehmen im Straßentransportsektor) nicht überschreitet.  
Hierzu muss das zu fördernde Unternehmen eine vollständige Übersicht über die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorlegen. Die Angaben des Antragstellers sind vor Bewilligung auf Plausibilität zu prüfen.
2. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat.  
Bescheinigt wird dies mit der sogenannten De-minimis-Bescheinigung, in der der Subventionswert angegeben wird.
3. Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist dem Antragsteller/  
Zuwendungsempfänger die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der EU-Kommission durch Angaben im Förderantrag bzw. durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

H. H. 02.10.09